

# RS OGH 1990/9/11 5Ob66/90

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.09.1990

## Norm

ABGB §918 IVa

WFG 1968 §22

## Rechtssatz

Ist der WEB seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber der gemeinnützigen Wohnbaugesellschaft bisher nachgekommen, so ist die Annahme, die laut Vorvertrag geschuldete Eigentumsübertragung an den WEB sei, ohne daß sie dies zu vertreten hätte, nachträglich unmöglich geworden, trotz Konkursöffnung und nicht ausreichender Kreditwürdigkeit des WEB in bezug auf das Förderungsdarlehen, noch nicht gerechtfertigt.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 66/90  
Entscheidungstext OGH 11.09.1990 5 Ob 66/90  
Veröff: WoBl 1991,58 (Call)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0038159

## Dokumentnummer

JJR\_19900911\_OGH0002\_0050OB00066\_9000000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)